

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes.

Berlin, 06.05.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-267
moczygemba@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes Stellung zu nehmen. Die Novelle verfolgt das nachvollziehbare Ziel, die kommunale Wärmeplanung zu vereinfachen, bürokratische Hürden abzubauen und insbesondere kleineren Kommunen praktikable Verfahren an die Hand zu geben. Zudem werden mit der Integration der Kälteplanung sowie der Anpassung der Datenerhebung wichtige Weiterentwicklungen angestoßen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die vorgesehene Ausgestaltung in einzelnen Punkten zu neuen praktischen Herausforderungen führen kann. Vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung der Wärmeplanung für Investitionsentscheidungen und die Umsetzung der Energiewende erscheint eine weitergehende Berücksichtigung der Belange des Handwerks und dezentraler Akteure erforderlich.

Allgemeine Anmerkungen

Die Einführung der sogenannten „kleinen Wärmeplanung“ für Kommunen bis 15.000 Einwohner wird ausdrücklich begrüßt. Sie stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Planung insbesondere im ländlichen Raum zu beschleunigen und handhabbarer zu machen. Ebenso positiv zu bewerten ist die stärkere Fokussierung auf Umsetzungsmaßnahmen sowie die Verbesserung der Datengrundlagen.

Die Aufnahme der Kälteplanung für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern wird ebenfalls begrüßt, da hiermit eine Vorgabe der EU-Energieeffizienzrichtlinie 1:1 umgesetzt wird. Angesichts zunehmender Hitzebelastungen und des wachsenden Kühlbedarfs in Wohngebäuden, Pflegeeinrichtungen und Gewerbeimmobilien ist eine integrierte Betrachtung von Wärme- und Kälteversorgung sachgerecht. Das Kälteanlagen- und Klimatechnikhandwerk sollte bei der Umsetzung ausdrücklich einbezogen werden.

Gleichwohl zeigen sich im Detail der Regelungen Aspekte, die zu zusätzlichem Aufwand führen oder die Zielsetzung einer praxisgerechten Umsetzung teilweise konterkarieren.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Beteiligung von Akteuren (§ 7)

Die Qualität der Wärmeplanung hängt maßgeblich von der frühzeitigen und umfassenden Einbindung relevanter Akteure ab. In der Praxis ist jedoch zu beobachten, dass Beteiligungsverfahren sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und zentrale Akteursgruppen – darunter auch das Handwerk – teilweise nicht oder erst zu einem späten Zeitpunkt einbezogen werden. Dies führt dazu, dass vorhandenes Praxiswissen nicht ausreichend genutzt wird und die Umsetzbarkeit der Wärmepläne beeinträchtigt wird.

Der Gesetzentwurf bleibt hier zu offen, weil er zwar eine Beteiligung von Handwerkskammern und weiteren betroffenen Akteuren vorsieht, aber keine hinreichend klaren Mindeststandards für Zeitpunkt, Tiefe und Nachweis der Beteiligung festlegt. Die bloße Möglichkeit, Akteure zu beteiligen, genügt nicht, um die Qualität und Praxisnähe der Wärmeplanung sicherzustellen. Es sollte deshalb normativ klargestellt werden, dass die Beteiligung zu einem frühen Zeitpunkt, vor der Festlegung von Vorzugsgebieten, und in einer nachvollziehbaren Form erfolgen muss.

Kleine Wärmeplanung und Prüfgebiete (§ 22a)

Die Möglichkeit, Gebiete im Rahmen der kleinen Wärmeplanung zunächst als dezentral versorgt darzustellen und gleichzeitig Prüfgebiete für potenzielle Netzinfrastrukturen auszuweisen, ist grundsätzlich sinnvoll und schafft Flexibilität.

Problematisch ist jedoch, dass für diese Prüfgebiete keine klaren zeitlichen Vorgaben für die weitere Untersuchung vorgesehen sind. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Gebiete über einen längeren Zeitraum in einem unsicheren Status verbleiben. Für Hauseigentümer und Betriebe entsteht dadurch eine erhebliche Investitionsunsicherheit, da unklar bleibt, ob und wann eine netzgebundene Versorgung tatsächlich realisiert wird. Dies kann Investitionen in dezentrale Lösungen verzögern oder verhindern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die Ausweisung von Prüfgebieten mit klaren Fristen und verbindlichen Kriterien für die anschließende vertiefte Untersuchung zu verknüpfen.

Datenerhebung und Differenzierung von Verbräuchen (Anlage 1, § 10)

Die Anpassungen bei der Datenerhebung zielen grundsätzlich auf eine Vereinfachung ab und werden in ihrer Intention unterstützt. Insbesondere die stärkere Nutzung von Wärmebedarfsdaten kann zur Entlastung beitragen.

Gleichzeitig führt die Neufassung der Anlage 1 zu einer stärkeren Orientierung an Lageadressen sowie zu spezifischen Anforderungen bei der Erhebung von Daten zur Prozesswärme. Gerade letzteres ist aus Sicht der Praxis kritisch zu bewerten. In vielen handwerklichen Betrieben – insbesondere bei gemischt genutzten Gebäuden – sind Prozesswärme und Raumwärme technisch nicht getrennt erfasst.

Ein typisches Beispiel sind Bäckereien und andere handwerkliche Produktionsbetriebe in gemischt genutzten Gebäuden, bei denen Prozesswärme und Raumwärme technisch häufig nicht getrennt erfasst werden. Eine verpflichtende kleinteilige Aufschlüsselung würde dort zusätzlichen Mess-, Dokumentations- und Verwaltungsaufwand verursachen, ohne dass dies für die strategische Wärmeplanung einen entsprechenden Mehrwert schafft. Für kleinere Betriebe kann dies mit erheblichen Belastungen verbunden sein, die durch den eher strategischen Charakter der Wärmeplanung nicht gerechtfertigt erscheinen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass in solchen Fällen pragmatische und vereinfachte Lösungen zulässig sind und keine verpflichtende technische Trennung von Prozess- und Raumwärme erforderlich wird.

Datennutzung und Datenverfügbarkeit

Die vorgesehene Beschränkung der Nutzung erhobener Daten auf Zwecke der Wärmeplanung wird differenziert gesehen. In der Praxis bestehen zahlreiche angrenzende Planungsprozesse, die auf denselben Daten aufbauen. Eine strikte Beschränkung kann dazu führen, dass Daten mehrfach erhoben werden müssen und damit unnötiger Aufwand entsteht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine kontrollierte Mehrfachnutzung im Sinne des Once-Only-Prinzips zu ermöglichen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Nutzung transparent erfolgt und die datenliefernden Akteure angemessen

eingebunden werden. Die Wärmeplanung sollte vorhandene Datenbestände deshalb nicht nur einmalig auswerten, sondern so ausgestalten, dass sie auch für Fortschreibung, Umsetzung und anschließende Infrastrukturplanung rechtssicher weitergenutzt werden können.

Zudem wird angeregt, bestehende Strukturen wie das Kkehrbuch des Schornsteinfegerhandwerks stärker für eine umfassende und aktuelle Datenerhebung zu nutzen und entsprechend weiterzuentwickeln. Das würde Doppelabfragen reduzieren und die Datenqualität verbessern.

Zertifizierungsverfahren (§ 32)

Die Regelung, wonach Nachweise für Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne durch vom AGFW zertifizierte Gutachter zu erbringen sind, ist aus Sicht des Handwerks grundsätzlich unproblematisch.

Gleichwohl führt die starke Fokussierung auf eine bestimmte Zertifizierungsstruktur zu einer Konzentration auf einen begrenzten Kreis von Akteuren. Dies kann aus wettbewerblicher Sicht kritisch sein und sollte im weiteren Verfahren überprüft werden. Eine offenere Ausgestaltung, die auch gleichwertige Qualifikationen berücksichtigt, erscheint sinnvoll.

Fazit

Die Novelle des Wärmeplanungsgesetzes stellt einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der kommunalen Wärmeplanung dar und enthält eine Reihe sinnvoller Ansätze zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.

In der konkreten Ausgestaltung besteht jedoch insbesondere im Bereich der Datenerhebung, der Ausgestaltung von Prüfgebieten sowie der Beteiligung relevanter Akteure Nachbesserungsbedarf. Entscheidend ist, dass die Regelungen in der Praxis handhabbar bleiben und insbesondere für kleine und mittlere Betriebe keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastungen entstehen.

Eine stärkere Ausrichtung an der praktischen Umsetzbarkeit sowie eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Akteure sind aus unserer Sicht zentrale Voraussetzungen für den Erfolg der Wärmeplanung. Für den weiteren fachlichen Austausch steht das Handwerk gerne zur Verfügung.

./.

Ansprechpartner: Robert Moczygemba

Bereich: Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-267

moczygemba@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Anton-Wilhelm-Amo-Straße · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de